



In der folgenden Übersicht erhalten Sie Informationen, wenn Sie aus dem SGB II-Bezug heraus den Schritt in eine Selbständigkeit wagen oder als Selbständiger einen Antrag auf SGB II-Leistungen gestellt haben.

Wer gilt als Selbständiger im SGB II?

Als Selbständige gelten im SGB II alle Personen, die eine selbständige Tätigkeit tatsächlich ausüben oder einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tatsächlich führen. Dies schließt auch Freiberufler und Honorarkräfte mit ein. Eine tatsächliche Ausübung liegt vor, wenn Arbeitskraft und/oder finanzielle Mittel mit Gewinnerzielungsabsicht investiert werden.

Relevante Normen:

Zentrale gesetzliche Vorschriften für dieses Themengebiet sind die §§ 11, 11b, 40 und 41a SGB II sowie § 3 Bürgergeld-Verordnung.

Leistungsermittlung für die Zukunft mit prognostizierten Gewinnbeträgen im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung:

Sollte Ihr Einkommen und Vermögen und ggf. das weiterer mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen, haben Sie Anspruch auf Grundsicherungsgeld.

Die SGB II-Leistungszahlungen erfolgen monatlich im Voraus für den jeweils kommenden Monat. Der Gewährungszeitraum wird somit immer für die Zukunft entschieden. Da das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit im Vorfeld jedoch nicht feststeht, erfolgt die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich vorläufig. Abweichend vom Regelgewährungszeitraum von 12 Monaten ist bei vorläufigen Entscheidungen jedoch ein Gewährungszeitraum von 6 Monaten zu Grunde zu legen. Nur in Ausnahmefällen ist abhängig von der Art der ausgeübten selbständigen Tätigkeit eine Gewährung von 12 Monaten möglich. Zutreffen kann dies auf Selbständigkeiten, die über das Kalenderjahr hinweg stark schwankende Einnahmen erzielen oder bei denen selten, dafür aber hohe monatliche Einnahmen erzielt werden. Typische Selbständigkeiten sind Saisonbetriebe, wie etwa Eisdielen oder Kioske an Sommer- oder Winterausflugzielen, aber auch Tätigkeiten im künstlerischen Bereich.

Innerhalb des üblichen bestehenden Gewährungszeitraum von 6 Monaten wird das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Gewährungszeitraums ausgeübt wird, z. B. weil die Tätigkeit während des laufenden Gewährungszeitraums beendet wird.

Notwendige Unterlagen zur Berechnung des Einkommens aus Selbständigkeit:

Ihr Einkommen aus selbständiger Tätigkeit errechnet sich auf Grundlage von vorliegenden Einkommensnachweisen aus der Vergangenheit und Ihrer Einschätzung zukünftiger Gewinne. Durch unsere Mitarbeiter ist hiernach eine Prognose zu erstellen, welche Gewinnhöhe für die SGB II-Leistungsberechnung heranzuziehen ist.

Damit eine möglichst realitätsnahe Prognose erfolgen kann, sind je nach Fallgestaltung unterschiedliche Nachweise einzureichen. Dies sind z.B. durch ein Steuerbüro erstellte betriebswirtschaftliche Auswertungen aus vergangenen Zeiträumen, aber auch Gewinnermittlungen, die von Ihnen selbst erstellt wurden. Entscheidend ist immer, dass alle tatsächlich erfolgten Einnahmen und Ausgaben aufgeführt werden. Für die zukünftige Gewinnermittlung ist der Vordruck EKS durch Sie auszufüllen. Zu diesen Übersichten sind Nachweise der Einnahmen und Ausgaben hinzuzufügen.

Eine abschließende Aufzählung aller benötigten Unterlagen ist an dieser Stelle nicht sinnvoll. So unterschiedlich wie die einzelnen Selbständigkeiten sein können, so unterschiedlich stellen sich im Einzelfall auch die benötigten Unterlagen dar. Durch die Abforderung benötigter Einzelnachweise kann die Anzahl der geforderten Unterlagen sehr umfangreich sein. Dies ist jedoch keine behördliche Schikane, sondern dient allein der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit und damit der Festlegung Ihres Leistungsanspruches. Vertrauen Sie unseren Mitarbeitern. Sie sind geschult und wissen, welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind. In einem Anschreiben werden alle benötigten Informationen und Unterlagen von Ihnen angefragt.

Gewinnermittlung im Sozialleistungsrecht – berücksichtigungsfähige Einnahmen und Ausgaben:

Zu beachten gilt es, dass eine Gewinnermittlung nach dem Sozialleistungsrecht und nicht nach steuerrechtlichen Vorschriften erfolgt. So wird nicht der im Kalenderjahr ermittelte Gewinn herangezogen, sondern die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich für den Gewährungszeitraum. Der monatlich zu berücksichtigende Gewinn ermittelt sich nach den im Gewährungszeitraum tatsächlich erzielten Betriebseinnahmen abzüglich der tatsächlich notwendigen Betriebsausgaben, geteilt durch die Anzahl der Monate im Gewährungszeitraum. Dieses Durchschnittseinkommen wird gebildet, da das Einkommen Selbständiger häufig stark schwankt.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einnahmen, die im Gewährungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.

Betriebsausgaben sind alle tatsächlich im Gewährungszeitraum anfallende Ausgaben. Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge nicht als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zugrunde liegen. Bestimmte Ausgaben, welche Sie Ihrer selbständigen Tätigkeit zuschreiben, werden im SGB II nach der Gewinnermittlung als Bereinigung abgesetzt. Somit stellen sie keine Betriebsausgabe dar.

Es handelt sich hierbei um:

- Steuern auf das Einkommen,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträgen zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung,
- private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind,
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug,
- gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung,
- ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge,
- Beiträge zur Riester-Rente,
- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort.

Die Ausgaben müssen im direkten Zusammenhang mit Ihrer Selbständigkeit stehen und für die weitere Ausübung erforderlich sein. Ausgaben werden nicht berücksichtigt, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges vom Grundsicherungsgeld entsprechen.

Nach dem Gebot des Forderns haben Empfänger von Grundsicherungsleistungen alles zu tun, um Ihre Hilfebedürftigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beenden oder zu verringern. Dies beinhaltet u. a.:

- die Teilnahme an Förder-/Eingliederungsmaßnahmen,
- die Wahrnehmung von Terminen beim Jobcenter, in denen Sie beraten werden,
- aber auch die Vermittlung in abhängige Beschäftigungen bei längerer fehlender Rentabilität Ihrer Selbständigkeit,
- Absprachen einer Ortsabwesenheit vor Antritt mit dem zuständigen Fallmanager.

Im Rahmen der Ausübung Ihrer Selbständigkeit bedeutet dies, dass Sie alle Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz sowie der Kostenvermeidung und -optimierung nutzen müssen. Überteuerte Produkte oder gar Luxusartikel sind daher nicht als Ausgaben berücksichtigungsfähig.

Um zu gewährleisten, dass Ausgaben bei der Ermittlung des Einkommens aus Selbständigkeit herangezogen werden, ist es erforderlich, dass Sie bspw. größere Investitionen/Anschaffungen [>200 EUR] im Vorfeld mit dem Ihnen zugewiesenen Fallmanager besprechen.

Die teilweise Vermeidbarkeit von Ausgaben ist durch Ausgabesenkungen und/oder -verschiebungen, so z. B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder die Reduzierung von Tilgungs- oder Leasingraten herbeizuführen. Kommen Sie solcher Aufforderungen durch den SGB II-Träger nicht nach, werden die Ausgaben entsprechend vermindert, da in dieser Höhe Hilfebedürftigkeit vermeidbar wäre.

Rückwirkende Leistungsermittlung mit tatsächlichen Gewinnbeträgen im Rahmen einer abschließenden Entscheidung:

Wie bereits dargelegt, werden aufgrund der mangelnden Vorhersagbarkeit der Einkommen aus selbständigen Tätigkeiten, die Leistungen vorläufig gewährt. Um den korrekten Leistungsanspruch zu ermitteln, ist es daher nach Ablauf des Gewährungszeitraumes notwendig, eine neuerliche Berechnung mit den tatsächlichen Gewinnen vorzunehmen – die sogenannte abschließende Entscheidung. Dafür ist es notwendig, dass Sie spätestens zwei Monate nach Ablauf des Gewährungszeitraumes entsprechende Nachweise einreichen. Welche dies sind, ist im jeweiligen Bewilligungsbescheid vermerkt. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der einzureichenden Unterlagen zur Abforderung weiterer Unterlagen/Informationen führen kann.

Grundlage für die abschließende Entscheidung sind die tatsächlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum abzüglich der tatsächlichen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerliche Vorschriften. Entscheidend ist der jeweilige Zeitpunkt des Zugangs der Einnahmen bzw. die Zahlung der Ausgaben. Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten sind somit nicht berücksichtigungsfähig und daher nicht aufzuführen.

Nachgewiesene Einnahmen können bei der abschließenden Entscheidung durch den SGB II-Träger angemessen erhöht werden, wenn anzunehmen ist, dass die nachgewiesene Höhe der Einnahmen offensichtlich nicht den tatsächlichen Einnahmen entspricht. Ausgaben werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt, soweit das Verhältnis der Ausgaben zu den jeweiligen Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht. Dies kann der Fall sein, wenn Einnahmen offensichtlich nicht angegeben werden oder zu hohe Ausgaben entstehen, weil der Selbständige Teile seines Warenbestandes für sich selbst oder die Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, entnommen hat. Es erfolgt somit eine Erhöhung der Einnahmen und Reduzierung der Ausgaben auf das zu vermutende realistische Maß.

Nach Auswertung Ihrer Unterlagen wird Ihr Leistungsanspruch für den vergangenen Gewährungszeitraum abschließend festgelegt. Hierbei kann es dazu kommen, dass Leistungen nachgezahlt werden, wenn der ursprünglich festgesetzte Gewinn zu hoch angesetzt war. Ebenso ist es aber auch möglich, dass Sie die Leistungen teilweise oder ganz zurückzahlen müssen, wenn der ursprüngliche Gewinn zu niedrig angesetzt war.

Kommen Sie oder die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zu gesetzten Terminen nicht oder nicht vollständig nach, ist der tatsächliche Leistungsanspruch nicht zu ermitteln. Dies bedeutet, dass die abschließende Entscheidung – unabhängig von der tatsächlichen Hilfebedürftigkeit – dahingehend zu treffen ist, dass Sie für diesen Gewährungszeitraum Ihren möglichen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung endgültig verlieren und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sämtliche Leistungen des Gewährungszeitraumes zurückzahlen haben. Ein Einreichen der abgeforderten Unterlagen ist jedoch auch noch nach Erlass dieser endgültigen Festsetzung bis zum Ablauf des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, d. h. bis zur Bekanntgabe eines möglichen Widerspruchsbescheides möglich. Um das Verwaltungsverfahren nicht unnütz in die Länge zu ziehen und auch um Ihnen Sicherheit zu geben, welcher Leistungsanspruch abschließend bestand, sollte eine umfängliche Mitwirkung auch in Ihrem Interesse stehen.

Sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Gewährungszeitraumes keine abschließende Entscheidung ergangen sein, gelten die ursprünglich vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt.

Zur Kenntnis genommen und erhalten:

Ort, Datum, Unterschrift des Selbständigen